

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/360/2008/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.09.2008				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.11.2008				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	19.11.2008				
Stadtrat	öffentlich	03.12.2008				

Titel:

Festlegung des Entgeltes für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird auf 2,40 EUR pro Portion festgelegt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 17 (3) KiFöG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung war die Mittagsversorgung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau- Roßlau kostendeckend zu gestalten. Im Bericht des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz in der Stadt Dessau wurde bemängelt, dass die Stadt Dessau den Preis pro Essenportion mit 0,60 € stützt. Daraufhin wurde durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau die Essenversorgung neu organisiert. Die Kassierung des Essenpreises wurde dem jeweiligen Essenanbieter übergeben. Die zusätzlichen Leiterstunden entfallen.

Die vorgelegte Kalkulation zur Mittagsversorgung belegt einen kostendeckenden Essenpreis von 2,41 € pro Portion.

Die Festlegung des Entgeltes ist auch zur Vereinheitlichung des noch immer unterschiedlichen Essenpreises in den Stadtteilen Dessau und Roßlau erforderlich.

Im Rahmen der Erhebung des Verpflegungsentgeltes soll die Ermäßigungsregelung für Kinder von ALG II- Empfängern weiterhin Bestand haben.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten wird den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (ALG II) auf Antrag das Entgelt für die Mittagsversorgung um 1,02 € ermäßigt.

Ca. 33 % der belegten Plätze in kommunalen Krippen und Kindergärten erfüllen bisher die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund ALG II für eine Ermäßigung des Essengeldes.

Diese Regelung würde mit der einheitlichen Festlegung des Verpflegungsentgeltes dann auch auf die entsprechenden Familien des Stadtteiles Roßlau Anwendung finden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Überarbeitung der Gebührensatzung die Ausweitung dieser Regelung auf Familien mit geringem Einkommen nach SGB XII vorgesehen, wovon nach jetzigem Stand ca. weitere 2 % der Plätze betroffen sind.